

I. Teilnahmebedingungen für die Antragsteller um Projektspenden

1. Teilnahmeberechtigte Antragsteller und Projektträger

Grundsätzlich können alle Bürger in Hansestadt und Landkreis Lüneburg als Antragsteller ein Projekt zur Förderung durch die Förderinitiative **DAS TUT GUT.** vorschlagen.

Projektträger (Begünstigter des Projektes) sollten grundsätzlich Initiativen, Institutionen oder Vereine sein, die

- a) über einen aktuellen Freistellungsbescheid ihres zuständigen Finanzamtes verfügen,
- b) eine Zuwendungsbestätigung (Spendenbescheinigung) ausstellen dürfen,
- c) ihren Sitz bzw. ihr Haupttätigkeitsfeld in der Hansestadt oder dem Landkreis Lüneburg haben und
- d) die vorliegenden Teilnahmebedingungen akzeptieren und erfüllen,
- e) das Antragsformular unterschrieben an die Sparkasse Lüneburg senden.

Die Sparkasse Lüneburg behält sich vor, Antragsteller oder Projektträger in Einzel- bzw. Ausnahmefällen insbesondere bei Interessenskonflikten etc. von der Teilnahme an der Förderinitiative **DAS TUT GUT.** auszuschließen.

2. Teilnahmeberechtigte Projekte

Teilnahmeberechtigte Projekte im Rahmen von **DAS TUT GUT.** sind Projekte, deren Antragssumme wenigstens 1.000,- EUR und maximal 10.000,- EUR beträgt.

Es können bis zu 100 Prozent der Projektgesamtkosten beantragt werden.

Die Projekte müssen außerdem die allgemeinen Förderkriterien der Sparkasse Lüneburg erfüllen:

Förderkriterien

Das Projekt

- hat einen eindeutigen Bezug zur Region Lüneburg,
- hat einen gemeinnützigen Charakter und
- hat eine gesicherte Gesamtfinanzierung.

Ausschlusskriterien

Das Projekt

- hat einen kommerziellen Charakter.
- gehört in den Bereich der kommunalen Pflichtaufgaben.
- ist bereits abgeschlossen.
- benötigt Unterstützung/weitere Mittel von der Sparkassenstiftung Lüneburg und/oder der Sparkasse Lüneburg.
- wurde bzw. die Kerninhalte des Projektes wurden bereits in vorhergegangenen Förderrunden gefördert.

Teilnahmebedingungen für die Förderinitiative **DAS TUT GUT.** der Sparkasse Lüneburg Förderrunde 2019

- Der Projektträger wurde dreimal hintereinander mit **DAS TUT GUT.**-Fördermitteln gefördert. In diesem Fall muss der Projektträger/das Projekt eine Förderrunde /-initiative aussetzen und kann frühestens im darauffolgenden Jahr an einer Förderinitiative teilnehmen, sofern diese ausgerufen wird.

Laufende institutionelle Personal- und Sachkosten außerhalb von Projekten werden nicht gefördert.

Ebenfalls nicht gefördert werden reine Freizeitveranstaltungen (z.B. Ausflugs- und Jubiläumsveranstaltungen), bei denen hauptsächlich das gesellige Zusammentreffen im Vordergrund steht.

3. Projektspende

Der Antragsteller oder Projektträger hat nicht allein aufgrund der Erfüllung der Bedingungen gemäß Ziffer I. 1 und 2 dieser Teilnahmebedingungen automatisch gegenüber der Sparkasse Lüneburg einen Rechtsanspruch auf die beantragte Projektspende oder auf einen Teil dessen.

Ein Anspruch auf eine Projektspende entsteht erst dann, wenn der Antragsteller eine **schriftliche Zusage** zur Förderung des beantragten Projektes erhalten hat.

Absagen von Projektanträgen oder das Ausschließen von Antragstellern oder Projektträgern gemäß o.g. Ziffer I. 1. letzter Absatz brauchen von der Sparkasse Lüneburg nicht begründet zu werden.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

II. Durchführung und Ablauf der Projekteinreichung

1. Jeder Antragsteller und Projektträger kann nur für ein Projekt eine Projektspende beantragen. Gehen gleichwohl mehrere Projektanträge eines Projektträgers oder Antragsstellers ein, muss der Projektträger bzw. Antragsteller entscheiden, für welches Projekt er eine Spende beantragen möchte.
2. Die finanzielle Unterstützung eines Projektes sowohl durch die Sparkassenstiftung Lüneburg als auch die Förderinitiative **DAS TUT GUT.** ist ausgeschlossen. Für ein Projekt kann **entweder** ein Projektantrag bei der Sparkassenstiftung Lüneburg **oder** bei der Förderinitiative **DAS TUT GUT.** der Sparkasse Lüneburg gestellt werden.
3. Die Einreichung der Projektbewerbungen erfolgt über das zur Verfügung stehende Antragsformular auf www.sparkasse-lueneburg.de. Das Antragsformular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und elektronisch an die Sparkasse Lüneburg weiterzuleiten. Im Rahmen der Antragstellung muss ein Foto beigefügt werden, das entweder das Projekt oder den Projektträger abbildet. Hierfür steht jeweils ein „Upload-Button“ zur Verfügung.
4. Die Auswahl der Fotos ist den Antragstellern bzw. Projektträgern frei überlassen.
5. Für die Projektfotos gelten ergänzend die Sonderbedingungen unter Ziffer V. dieser Teilnahmebedingungen.
6. Einsendeschluss für die Projektvorschläge ist der 19.07.2019 um 24:00 Uhr.
7. Die eingereichten Projekte werden, abhängig von der Größe und Bekanntheit der Projektträger, in drei Größenklassen eingeordnet. Auf diese Weise soll einer Benachteiligung kleinerer Projektträger gegenüber größeren Projektträgern bei der

Teilnahmebedingungen für die Förderinitiative DAS TUT **GUT.** der Sparkasse Lüneburg Förderrunde 2019

Vergabe des Förderbetrages entgegengewirkt werden. Der Gesamtbetrag von 95.959 EUR plus x wird gemäß den Antragssummen der Projekte auf die drei Größenklassen verteilt. Die Entscheidung über die Verteilung der Projekte in die drei Größenklassen und des Gesamtbetrages obliegt allein der Sparkasse Lüneburg.

8. Ein Gremium, bestehend aus Sparkassenmitarbeitern, prüft im Zeitraum vom 20.07.2019 bis 13.10.2019 die eingereichten Projekte auf die Einhaltung der Teilnahmebedingungen gemäß oben genannter I Ziffer 1 und 2.
9. Werden die Teilnahmebedingungen gemäß oben genannter I Ziffer 1 und 2 eingehalten, erhalten die Projektträger eine schriftliche Information, das die Projekte legitimiert an der Abstimmung über die Verteilung der 95.959 EUR plus x teilzunehmen.
10. Die Projekte werden ab dem 14.10.2019 auf www.sparkasse-lueneburg.de veröffentlicht. Zusätzlich werden sie in weiteren Medien präsentiert. Mit all diesen Veröffentlichungen erklären sich der Antragsteller und der Projektträger einverstanden.

III. Stimmabgabe zur Verteilung der Gesamt-Spendensumme auf die Projekte

1. Zur Abstimmung über die Verteilung der Gesamt-Spendensumme von 95.959 EUR plus x sind alle volljährigen Kunden der Sparkasse Lüneburg berechtigt, die bis zum Ende der Abstimmungsfrist am 08.11.2019 Inhaber eines **GiroPRIVILEG**-Kontos sind.
2. Die Abstimmungsfrist dauert vom 14.10.2019 bis zum 08.11.2019.
3. Jedes **GiroPRIVILEG**-Konto, sowohl Gemeinschafts- als auch Einzelkonto, berechtigt zur Abgabe von maximal drei Stimmen. Mit jedem Stimmzettel kann maximal eine Stimme pro Größenklasse vergeben werden. Möchte ein **GiroPRIVILEG**-Kunde nur ein bzw. zwei Projekte wählen, ist auch dies möglich.
4. Die Stimmabgabe erfolgt durch Stimmzettel, telefonisch oder Online, die die **GiroPRIVILEG**-Kunden mit dem Kundenmagazin der Sparkasse Lüneburg im Oktober erhalten. Kunden, die zwischen dem 14.10.2019 und dem 08.11.2019 ein **GiroPRIVILEG**-Konto eröffnen bzw. ihr bestehendes Kontomodell in eine **GiroPRIVILEG**-Variante umstellen, erhalten im Beratungsgespräch einen Stimmzettel ausgehändigt, der sie zur Wahl berechtigt.
5. Die ausgefüllten Stimmzettel können entweder per Post an die Sparkasse Lüneburg gesendet oder in einer Filiale abgegeben werden.
6. Antragsteller und Projektträger nehmen hiermit das Abstimmungsverfahren gemäß vorgenannter III Ziffer 1-5 zur Kenntnis und sind damit einverstanden.

IV. Abstimmungsergebnis und Übergabe der Projektspenden

1. Nach Ablauf der Abstimmungsfrist am 08.11.2019 werden für die teilnehmenden Projekte die Anzahl der erhaltenen Stimmen ermittelt.
2. Anschließend wird die Fördersumme von 95.959 EUR plus x auf die Projekte mit den meisten erhaltenen Stimmen verteilt. Wie viele Projekte Projektspenden erhalten und in welcher Höhe, obliegt allein der Sparkasse Lüneburg. Damit erklären sich Antragsteller und Projektträger einverstanden. Unabhängig von den erhaltenen Stimmen und der Platzierung haben weder der Antragsteller oder der Projektträger

Teilnahmebedingungen für die Förderinitiative **DAS TUT GUT.** der Sparkasse Lüneburg Förderrunde 2019

einen eigenen Anspruch auf eine etwaige Spende gegenüber der Sparkasse. Vergleiche insoweit auch o.g. I Ziffer 3 (Projektspende).

3. Die Sparkasse Lüneburg ist berechtigt, **vor** Auszahlung des Spendenbetrages an die Projektträger eine Bestätigung über die Verwendung der Projektspenden und Umsetzung des geförderten Projektes einzuholen.
4. Bei unzureichendem Nachweis der Umsetzung des geförderten Projektes behält sich die Sparkasse Lüneburg vor, die Auszahlung des Spendenbetrages zu verweigern oder die bereits ausgezahlte Projektspende zurück zu fordern.
5. Die Übergabe und Auszahlung der Projektspenden durch die Sparkasse Lüneburg an die Projektträger erfolgt grundsätzlich gegen Abgabe einer Spendenbescheinigung/ Zuwendungsbestätigung.
6. Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens drei Monate nach Auszahlung der Fördermittel unaufgefordert nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis ist auf dem vorliegenden Formular der Sparkasse Lüneburg zu erbringen.
7. Die Sparkasse Lüneburg behält sich vor, die Übergabe und Auszahlung der Projektspenden an die Projektträger im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen vorzunehmen. Hiermit erklären sich Antragsteller und Projektträger einverstanden.
8. Die Sparkasse Lüneburg ist berechtigt, die Namen der Projektträger und die Namen von deren Organen/Repräsentanten zu veröffentlichen. Auch die Übergabe und Auszahlung der Projektspenden an die Projektträger in Wort, Schrift und Bild (Foto und Film) darf dokumentiert werden. Zu Berichtszwecken kann die Sparkasse Lüneburg das Dokumentationsmaterial dauerhaft unentgeltlich in allen Medien (auch online) nutzen. Die Projektträger erteilen hierzu mit ihrer Teilnahme an der Förderinitiative **DAS TUT GUT.** der Sparkasse Lüneburg widerruflich ihre Zustimmung.
9. Mit der Zustimmung gemäß vorgenannter IV Ziffer 8 wird der Sparkasse Lüneburg erlaubt, über die Projekte in den kommenden Jahren im Rahmen der Fortsetzung der Initiative **DAS TUT GUT.** zu berichten. Die Projektträger können hierzu der Sparkasse Lüneburg auf freiwilliger Basis Text- und Bildmaterial zur Verfügung stellen. Es liegt alleine im Ermessen der Sparkasse Lüneburg, ob und inwieweit dieses Material verwendet wird (z. B. auf der Homepage der Sparkasse Lüneburg).
10. Der Projektträger erstellt nach Umsetzung des Projektes einen Abschlussbericht, den er spätestens drei Monate nach Projektabschluss unaufgefordert an die Sparkasse Lüneburg sendet. Der Abschlussbericht sollte nach Möglichkeit Bildmaterial und einen ausführlichen Bericht über das Projekt enthalten. Der Abschlussbericht kann zu Berichtszwecken dauerhaft unentgeltlich in allen Medien (auch online) widerruflich veröffentlicht werden.
11. Projekte, die nicht genügend Stimmen und somit keine Förderung erhalten, haben die Möglichkeit, an den folgenden Runden von **DAS TUT GUT.** teilzunehmen.
12. Die entstehenden Aufwendungen oder Kosten, die im Zusammenhang mit der Antragstellung und Projekteinreichung entstehen, tragen die Antragsteller und/oder Projektträger selber und allein. Ein Erstattungsanspruch gegenüber der Sparkasse Lüneburg ist generell ausgeschlossen; ebenso - soweit gesetzlich zulässig - evtl. Schadenersatzansprüche.

V. Zusatzbedingungen für die Projektfotos

1. Dem Antrag zur Projekteinreichung muss ein Foto beigelegt werden, das entweder das Projekt oder den Projektträger abbildet.
2. Nicht zugelassen sind Projektfotos mit Inhalten, die unwahr sind oder gegen geltende Gesetze (gewerbliche Schutzrechte Dritter wie Urheberrechte, Markenrechte, Patentrechte, Gebrauchsmuster-/Geschmacksmusterrechte, Betriebsgeheimnisse sowie Persönlichkeitsrechte Dritter) verstoßen.

Unzulässig sind unter anderem folgende Inhalte:

- a) politische oder religiöse Aussagen
 - b) nationalsozialistische oder kommunistische Propaganda
 - c) rassistische oder menschenverachtende Aussagen
 - d) pornographische oder sexuell anstößige Inhalte oder Bilder
 - e) Aufrufe zu Gesetzes- oder Rechtsverstößen
 - f) Gewaltverherrlichung oder Aufrufe zu Gewalt
 - g) Aufrufe zu Missbrauch von Drogen, Medizin, Arzneimitteln o. ä.
 - h) Handel mit Organen, Waffen, radioaktiven Stoffen o. ä.
 - i) Absatzförderung für kommerzielle Produkte außerhalb gemeinnütziger Zwecke
3. Die Sparkasse Lüneburg ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Projektfotos zu prüfen. Verstoßen diese gegen die Teilnahmebedingungen, können sie von der Sparkasse jederzeit zurückgewiesen oder gelöscht werden. Die Bewerber werden hierüber durch die Sparkasse informiert. Die Löschung oder Zurückweisung von Projektfotos hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Projektbewerbung, insoweit die übrigen Bewerbungsangaben vollständig und korrekt sowie die Teilnahmebedingungen erfüllt sind.
 4. Die Sparkasse behält sich vor, die Projektfotos zusätzlich auf ihrer eigenen Homepage zu veröffentlichen. Jeder Bewerber erklärt mit der Einsendung seines Projektfotos an die Sparkasse Lüneburg widerruflich sein Einverständnis mit einer Veröffentlichung des Projektfotos auf der Homepage der Sparkasse Lüneburg.

VI. Allgemeine Bestimmungen, Einräumung von Nutzungsrechten, Rechtegarantie und Freistellung, Rückforderungsrecht

1. Jeder Projektantragssteller und Projektträger versichert mit seiner Teilnahme, dass die von ihm gemachten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen. Der Projektträger bzw. Antragsteller ist ausschließlich für die inhaltliche Richtigkeit seiner Projekteinreichung und der mitgeteilten Angaben verantwortlich. Mit der Teilnahme an der Förderinitiative **DAS TUT GUT.** der Sparkasse Lüneburg übernimmt der Antragsteller und der Projektträger die gesamte Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit seiner Projekteinreichung und seiner sonstigen Angaben.
2. Der Sparkasse Lüneburg wird vom Antragsteller bzw. Projektträger mit der Übergabe/Einreichung an sämtlichen eingereichten Unterlagen und Materialien (Texte, Bilder/Fotos, etc.) widerruflich und unentgeltlich das nicht ausschließliche, zeitlich, sachlich/inhaltlich und räumlich unbeschränkte und übertragbare Recht eingeräumt, die Unterlagen und Materialien insbesondere Fotos im Rahmen der Durchführung, Bewerbung, Nachbetrachtung und Dokumentation der Förderinitiative **DAS TUT GUT.** der Sparkasse Lüneburg und etwaiger Folgeaktionen in allen derzeit bekannten und künftigen Nutzungsarten zu nutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu verwerten und

Teilnahmebedingungen für die Förderinitiative **DAS TUT GUT.** der Sparkasse Lüneburg Förderrunde 2019

zu veröffentlichen (z.B im Internet, in der Presse (Zeitungen), in Flyern, auf Plakaten usw.).

3. Jeder Antragsteller bzw. Projektträger gewährleistet (Rechtegarantie), dass
 - a) er durch keine anderweitigen Bindungen gehindert ist, an der Förderinitiative **DAS TUT GUT.** der Sparkasse Lüneburg teilzunehmen,
 - b) er Inhaber aller Rechte (einschließlich der Rechte sämtlicher Mitwirkender und Beteiligter) an den eingereichten Unterlagen und Materialien ist, die für die Rechtseinräumung an die Sparkasse Lüneburg gemäß der vorstehenden Ziffer VI. Punkt 2 und die Veröffentlichung und Nutzung der Unterlagen und Materialien erforderlich sind,
 - c) die von ihm bei der Sparkasse Lüneburg eingereichten Unterlagen und Materialien einschließlich Texten und Bildern/Fotos keine Rechte Dritter verletzen - insbesondere keine Persönlichkeitsrechte Dritter und dass die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bezüglich der personenbezogenen Daten eingehalten sind,
 - d) auch sonstige Rechte Dritter der Rechtseinräumung an die Sparkasse Lüneburg sowie der Veröffentlichung und Nutzung der eingereichten Unterlagen und Materialien einschließlich Texten und Bildern/Fotos nicht entgegenstehen.
4. Jeder Antragsteller bzw. Projektträger, der an der Förderinitiative der Sparkasse Lüneburg teilnimmt, stellt die Sparkasse mit seiner Teilnahme von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. Hierin sind auch die Kosten der Rechtsberatung, Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung, die durch den Widerspruch zu der vorstehenden Rechtegarantie entstehen, enthalten.
5. Sofern der Projektträger gegen eine Pflicht aus diesen Teilnahmebedingungen schuldhaft verstößt oder sich in seinem Handeln oder Verhalten unredlich gegenüber der Sparkasse Lüneburg oder Dritten verhält, kann die Sparkasse Lüneburg die Projektspende mit sofortiger Wirkung zurückverlangen. Sie wird dabei die berechtigten Belange des Projektträgers angemessen berücksichtigen.
6. Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Lüneburg.

Lüneburg, im Mai 2019
Sparkasse Lüneburg